ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 070/2018
Amt für öffentliche Ordnung
Holl, Iris
14.05.2018

Betrifft: Rechtsverordnung über die Sperrzeit für Außenbewirtung in Albstadt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.06.2018	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	28.06.2018	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag
Es wird vorgeschlagen, die Rechtsverordnung über die Sperrzeit für die Außenbewirtung in Albstadt entsprechend dem in der Anlage beigefügten Entwurf zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen
Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:
Planansatz Haushaltsjahr: Euro
Verpflichtungsermächtigungen
Haushaltsjahr: Euro
über- /außerplanmäßige
Aufwendungen/Auszahlungen: Euro
Haushaltmittel gesamt: Euro
davon lt. Haushaltsplan für diese
Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:
☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt
Wie bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 24.04.2018 informiert, wird in Albstadt bereits seit Jahren in den Gaststättenerlaubnissen folgende Auflage bezüglich der Betriebszeit für die Außenbewirtung aufgenommen:
„Die Bewirtung im Bereich des Straßencafés ist so rechtzeitig einzustellen, dass der Betrieb tatsächlich um 22.00 Uhr endet."

In der Praxis wurde die Außenbewirtung jedoch bis 23.00 Uhr geduldet, was sich aus Sicht der Verwaltung auch bewährt hat.

Nach Auffassung der Verwaltung berücksichtigt diese Regelung sowohl die Interessen der Anwohner als auch die der Gastronomie. Ziel ist es, beiden Seiten gerecht zu werden. Auf der einen Seite stehen die Interessen der Anwohner, eine ungestörte Nachtruhe zu genießen und auf der anderen Seite steht das Interesse der Gäste und der Gastronomen, die Außengastronomie auch in den Nachtstunden noch genießen bzw. betreiben zu dürfen.

Diese Regelung soll nun durch den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung mit Festlegung der Sperrzeit für die Außenbewirtung in Albstadt generell auf 23.00 Uhr festgeschrieben werden.

Der Entwurf der Rechtsverordnung ist als Anlage beigefügt.